

Satzung

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen „Kleinsthof Family“

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz

"e.V." Der Sitz des Vereins ist 79189 Bad Krozingen, Ortsteil Tunsel.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, die naturnahe ökologische Landwirtschaft den Menschen vor Ort im Sinne der Bildung für nachhaltige Entwicklung nahe zu bringen. Er soll die lokale Gemeinschaft stärken, neue Verhaltensmuster etablieren und die Menschen vor Ort zu autonomem Handeln innerhalb planetarer Grenzen anregen. Darüber hinaus sollen kleinbäuerliche Strukturen gefördert, landwirtschaftliches Wissen und Erfahrung weiterentwickelt und geteilt werden. Naturinseln in der Ackerlandschaft sollen geschaffen und erhalten werden. Menschen aus der Region und kleinbäuerliche Betriebe finden sich in der Kleinsthof Family wieder.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Erwachsenenbildung und die Einbindung von Kindern und Jugendlichen zunächst in den Alltag der solidarischen Landwirtschaft auf Michels Kleinsthof in Tunsel. Besuche der Hofstelle und Mitwirken von Schülern und Kindergartenkindern beim Anbau von Gemüse und Obst im Einklang mit der Natur sollen die Kreisläufe und Zusammenhänge der Herstellung von Lebensmitteln erfahrbar machen. Wertschätzung der Natur, der Lebensmittel und der Arbeit im landwirtschaftlichen Betrieb resultieren direkt aus dieser Erfahrung. Wer selbst Lebensmittel anbauen kann, erfährt Selbstwirksamkeit und entwickelt Resilienzen, die Individuen und Gemeinschaft stärken.
- Eine weitere Säule der Arbeit des Vereins soll der Transfer von Wissen um die ökologische Landwirtschaft zwischen Landwirten und interessierten Laien sowie der Aufbau interdisziplinärer Netzwerke sein. Dies soll im Rahmen von Workshops und Seminaren mit Hilfe von Honorarkräften geschehen und in einem neu zu bauenden Seminarraum auf Michels Kleinsthof stattfinden.
- Die gemeinschaftliche Anschaffung und Nutzung von landwirtschaftlichen Geräten macht die Nutzung von oft sehr kleinen eigenen Agrarflächen erst möglich und trägt zur Eigenversorgung bei.
- Nicht zuletzt wird sich der Verein für die Erhaltung und Förderung von Natur in der Ackerlandschaft einsetzen und aktiv Agroforste anlegen, Schutzgehölze setzen sowie Biotope einrichten und pflegen. Kooperationen zu Naturschutzverbänden sollen

aufgebaut werden, um weitere Synergien zu schaffen. Auch soll das Wissen um die Co2-Speicherung in der Humusschicht landwirtschaftlich genutzter Flächen vertieft und der Humusaufbau auf den Flächen des Kleinsthofs intensiviert werden, zum Beispiel durch Holistic Management mit Tieren. Das resultierende Wissen soll regional mit landwirtschaftlichen Betrieben geteilt werden.

- Der Verein macht es sich zum Ziel auf die Gemeinde einzuwirken, die gemeindeeigenen Agrarflächen, so wie es der Ursprungsgedanke zu früheren Zeiten war, zur Stärkung kleinere landwirtschaftlicher Familienbetriebe und ökologisch wirtschaftender Betriebe zu verpachten und Flächen für die lokale Selbstversorgung bereit zu stellen. Dies kann in Form von Schrebergärten oder Selbsterntegärten auf möglichst ortsnahen Flächen in Kooperation mit lokalen Landwirten geschehen. Außerdem sollen Naturflächen für Kinder und Jugendliche geschaffen werden, wo diese sich frei bewegen und ihre Kreativität entwickeln können.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Ausgaben bis zu einer Höhe von 1,000 Euro darf jedes Vorstandsmitglied alleine genehmigen. Ausgaben bis zu einer Höhe von 5,000 Euro darf der Vorstand genehmigen, wenn mindestens zwei Vorstände dem zustimmen. Ausgaben ab einer Höhe von 5,001 Euro müssen der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, extremistisches, menschenverachtendes, diskriminierendes oder gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung verstoßendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der/des Kassenprüferin/en, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im erstem Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich via E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor

dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits im Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder teilnehmen.

Die Mitgliederversammlung kann entweder in Person oder mittels einer Online-Plattform (Zoom oder ähnliches) abgehalten werden.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 (Vorstand)

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hörnle Verein für Boden, Bildung und Biodynamisches e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Bad Krozingen/Tunsel, 14.4.2024

Anhang**Beitragsordnung vom 14.4.2024**

Arten der Mitgliedschaft und Jahresbeiträge

Aktives Mitglied	20 Euro
Familienmitgliedschaft	30 Euro
Ehrenmitglied	frei
Fördermitglied	frei wählbarer Jahresbeitrag, mindestens 20 Euro
Institutionelles Mitglied	500 Euro

Der Jahresbeitrag gilt pro Kalenderjahr auch wenn der Beginn der Mitgliedschaft nach dem 1. Januar des jeweiligen Jahres beginnt. Der Beitrag wird mittels SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.